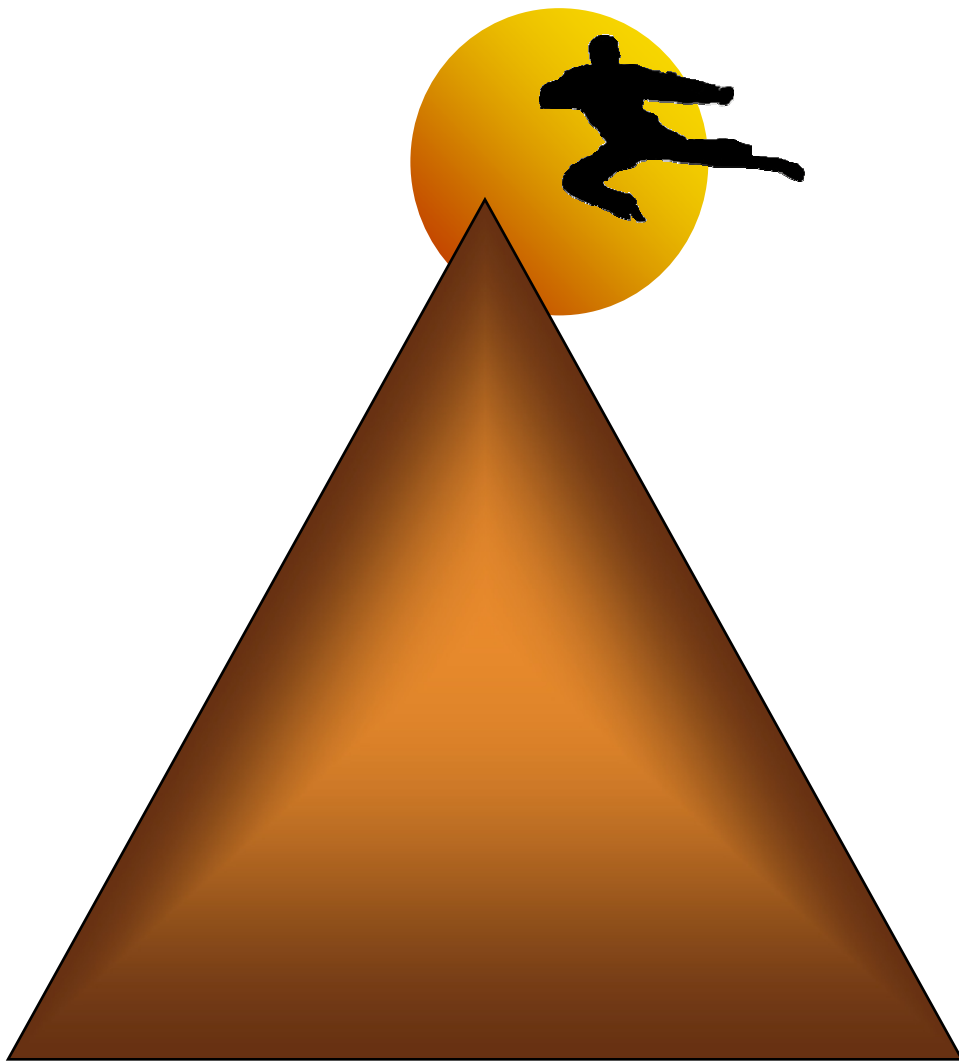


Statuten



F - AREA Ittigen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Name und Sitz	4
1.2 Zweck	4
1.3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen	4
1.4 Vereinsjahr	4
2. Mitgliedschaft	4
2.1 Arten von Mitgliedern	4
2.1.1 Aktivmitglieder	4
2.1.2 Gönnermitglieder	5
2.1.3 Ehrenmitglieder	5
2.1.4 Gründungsmitglieder	5
2.2 Eintritt	5
2.3 Austritt	5
2.4 Ausschluss	5
3. Rechte und Pflichten	5
3.1 Stimmrecht	6
3.2 Teilnahmepflicht	6
3.3 Unterstützung / Förderung	6
3.4 Beitragspflicht	6
4. Organisation	6
4.1 Vereinsorgane	6
4.2 Generalversammlung (GV)	6
4.2.1 Ordentliche Generalversammlung (GV)	6
4.2.2 Ausserordentliche GV	7
4.2.3 GV- Geschäfte	7
4.2.4 Anträge	7
4.2.5 Spontane Anträge	7
4.2.6 Protokoll	7
4.2.7 Kommissionen	8
4.2.8 Beschlussfähigkeit	8
4.2.9 Stimmenmehr	8
4.3 Vorstand	8
4.3.1 Vorstandsmitglieder	8
4.3.2 Amtsdauer	9
4.3.3 Vorstandssitzungen	9
4.3.4 Aufgaben des Präsidenten	9
4.3.5 Aufgaben des Vizepräsidenten	9
4.3.6 Unterschriftsberechtigung	9
4.3.7 Aufgaben des Kassier	9

Statuten F – AREA	3
4.4 Revisorenstelle	9
5. Finanzen	10
5.1 Vereinsvermögen	10
5.2 Anspruch auf das Vereinsvermögen	10
5.3 Haftung	10
5.4 Mitgliederbeitrag	10
6. Vereinstätigkeiten	10
6.1 Training	10
6.2 Trainer	11
6.3 Besondere Tätigkeiten	11
7. Material	11
7.1 Persönliche Ausrüstung	11
7.2 Vereinsmaterial	11
7.3 Versicherungen	11
8. Schlussbestimmungen	11
8.1 Statutenänderung	11
8.2 Auflösung des Vereins	12
9. Inkrafttreten der Statuten	13

1. Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen **F – AREA** (Fight AREA) besteht in Ittigen ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Zweck

F – AREA bezweckt:

- seine Mitglieder in Kampf- und Selbstverteidigungssportarten körperlich und geistig zu fördern
- die kulturellen Hintergründe der Kampf- und Selbstverteidigungssportarten einem breiteren Publikum zu vermitteln
- die Kameradschaft zu pflegen.

1.3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

F – AREA kann sich anderen Vereinen und Organisationen anschliessen oder sich an solchen beteiligen, sofern diese seinem Zweck nicht widersprechen oder schaden.

1.4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten von Mitgliedern

F – AREA besteht aus Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

2.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche bereit sind, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

2.1.2 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Verein finanziell zu unterstützen.

2.1.3 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder Dritte, die sich für Kampf- oder Selbstverteidigungssportarten besonders stark engagieren, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

2.1.4 Gründungsmitglieder

Die drei Gründungsmitglieder sind als Kern des Vereins zu verstehen: sie sind dafür besorgt, dass die Gründungsphilosophie erhalten bleibt. Die Gründungsmitglieder bleiben solange im Vorstand bis sie aus eigenem Willen ihr Amt niedergelegt haben.

2.2 Eintritt

Über den Eintritt der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2.3 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, welche aus dem Verein austreten wollen, richten eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Mitgliederbeiträgen. Wenn die Kündigungsfrist in ein neues Kalenderjahr fällt, ist der Mitgliederbeitrag für dieses dennoch zu entrichten. Bei nicht Bezahlen von zwei Jahresbeiträgen erlischt die Mitgliedschaft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Vereinsrechte.

2.4 Ausschluss

Mitglieder, die durch Nachlässigkeit im Training, dem Ansehen oder den Interessen des Vereins „**F – AREA**“ entgegenwirken, sind durch Beschluss des Vorstandes auszuschliessen. Ein Ausschluss befreit nicht von der Bezahlung geschuldeter Mitgliederbeiträge. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Vereinsrechte.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Stimmrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
Gönnermitglieder haben beratende Stimme.

3.2 Teilnahmepflicht

Personen, die am Training nicht teilnehmen können, melden sich vorgängig bei der Präsenzkontrolle ab.

3.3 Unterstützung / Förderung

Weist ein Mitglied grosses Potenzial, viel Motivation und starken Willen für Kampf- oder Selbstverteidigungssportarten auf, wird er im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten gefördert. Über derartige Vereinsleistungen entscheidet der Vorstand; sie werden vertraglich geregelt.

3.4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu begleichen.

4. Organisation

4.1 Vereinsorgane

F – AREA setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisorenstelle.

4.2 Generalversammlung (GV)

4.2.1 Ordentliche Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes im ersten Drittel des Kalenderjahres statt.

Die Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der GV unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

4.2.2 Ausserordentliche GV

Ausserordentliche GV können einberufen werden, wenn:

- es der Vorstand für erforderlich hält
- oder es ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangt.

4.2.3 GV- Geschäfte

An der GV werden folgende Geschäfte behandelt:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Vereinsrechnung
- Revisionsbericht
- Déchargeerteilung an Vorstand
- Budget
- Mutationen
- Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Ersatzkandidaten und der Revisorenstelle
- Ehrungen, Ernennungen
- Jahresprogramm
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Anträge laut Traktanden
- Statutenänderungen
- Verschiedenes

4.2.4 Anträge

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder können bis spätestens 15 Tage vor der GV beim Vorstand Anträge, über die abgestimmt werden soll, schriftlich einreichen.

4.2.5 Spontane Anträge

Spontane Anträge können unter dem Traktandum „Verschiedenes“ gestellt werden. Diese haben den Charakter von Anregungen; über sie kann an der laufenden GV nicht beschlossen werden.

4.2.6 Protokoll

Die Verhandlungen der GV werden protokolliert.

4.2.7 Kommissionen

Die GV kann spezielle Kommissionen einsetzen. Der Vorstand legt die Pflichtenheften fest.

4.2.8 Beschlussfähigkeit

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4.2.9 Stimmenmehr

Das einfache Mehr genügt bei Beschlüssen mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Vereinsauflösung (Ziff. 8.1 und 8.2).

4.3 Vorstand

Der Vorstand wird an der GV gewählt.

Der Vorstand:

- vollzieht die GV- Beschlüsse;
- vertritt den Verein „**F – AREA**“ nach aussen;
- ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich;
- bearbeitet die laufenden Geschäfte;
- informiert die Mitglieder;
- wählt den Trainer;
- legt die Trainingsbeiträge fest;
- beauftragt Personen, mit besonderen Aufgaben;
- organisiert zusammen mit den Mitgliedern die Vereinsanlässe;
- ist für die Dokumentation der Vereinsgeschichte besorgt;
- führt Verhandlungen über allfällige Vernetzungen des Vereins „**F – AREA**“ mit anderen Organisationen; und stellt der GV entsprechende Anträge;
- entscheidet über alle finanziellen Fragen des Vereins, sofern diese nicht zur Verschuldung führen. Über Kreditaufnahmen zu Investitionszwecken entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

4.3.1 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

Er kann um zwei Ämter erweitert werden.

4.3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes, mit Ausnahme der Gründungsmitglieder, beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist unbeschränkt wieder wählbar.

4.3.3 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern so oft es die Geschäfte erfordern. Er beschliesst mit relativem Mehr, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten. Die Verhandlungen der Vorstandssitzung werden protokolliert.

4.3.4 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident leitet die GV und die Vorstandssitzungen. Er verfasst zuhanden der GV einen schriftlichen Jahresbericht.

4.3.5 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Vereinsgeschäften.

4.3.6 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zusammen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

4.3.7 Aufgaben des Kassier

Der Kassier führt die Vereinsrechnung und macht den Budgetvorschlag. Er legt an der GV die Bilanz und die Erfolgsrechnung vor. Während des Vereinsjahres muss er gegenüber dem Vorstand über den Kassenstand Auskunft geben können. Für Fehlbeträge haftet der Kassier mit seinem persönlichen Vermögen, wenn ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

4.4 Revisorenstelle

Die Revisorenstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und einem Ersatz. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie können nicht unmittelbar wieder gewählt werden. Der Rechnungsrevisor prüft zuhanden der ordentlichen GV die Vereinsrechnung. Er legt den Revisionsbericht und die Déchargeerteilung an den Vorstand der GV zur Genehmigung vor.

Der Revisor ist berechtigt, eine unangemeldete Zwischenrevision der Rechnungsführung vorzunehmen. Der Revisor hat die in Artikel 727 – 731 OR festgehaltenen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

5. Finanzen

5.1 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus

- der Vereinskasse
- Fonds/Konti
- Inventar

In die Vereinskasse fliessen alle Einnahmen aus Anlässen und Subventionen, Mitgliederbeiträgen, allfälligen Spenden und sonstigen Zuwendungen.

5.2 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.4 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche GV festgelegt, er beträgt maximal 120.- CHF, pro Person, für Paare und Auszubildende maximal 100.- CHF pro Jahr

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils 30 Tage nach der ordentlichen GV zu bezahlen.

6. Vereinstätigkeiten

6.1 Training

F – AREA organisiert regelmässig stattfindende Trainingseinheiten. Die Organisation solcher Anlässe wird jeweils durch den Vorstand sichergestellt.

6.2 Trainer

Der Trainer

- stellt sicher dass die Trainingseinheiten ordnungsgemäss nach den Vorgaben des Vorstandes durchgeführt werden;
- ist Ansprechperson für die Trainingsteilnehmer und Verbindung zum Vorstand;
- berät den Vorstand über Trainingsfragen;

Die Aufgabenbereiche des Trainers sowie deren Aufgabenbereiche werden vertraglich geregelt.

6.3 Besondere Tätigkeiten

F – AREA kann Meisterschaften, Speziallehrgänge und Seminare durchführen. Die Organisation solcher Anlässe wird jeweils durch den Vorstand sichergestellt.

7. Material

7.1 Persönliche Ausrüstung

Jedes Mitglied besorgt auf eigene Rechnung seine persönliche Ausrüstung nach Vorgabe des Vorstandes oder des Trainers.

7.2 Vereinsmaterial

Sämtliches vom Verein zur Verfügung gestelltes Material bleibt in dessen Eigentum. Es ist mit Sorgfalt zu behandeln. **F – AREA** behält sich einen allfälligen Schadensersatz vor.

7.3 Versicherungen

Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf eines GV-Beschlusses mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

8.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von 7/8 der anwesenden Stimmen.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt, wenn er zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Bei einer Auflösung wird das Vereinsvermögen gemäss Beschluss des letzten Vorstandes an eine Organisation übertragen, die gleichen Ziele verfolgt wie **F – AREA**.

9. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 03.06.2007 genehmigt. Sie treten am 04.06.2007 in Kraft.

F – AREA

Ittigen, 03.06.2007

Unterschriften

Präsident

Gründungsmitglieder